

Musterorganisationsverfügung (Stand 28.03.2017)

Senator/in für ...

An

alle Mitarbeiter/innen im Hause ...

Organisationsverfügung des/der Senators/Senatorin für ... Nr. XX/20XX

Mit der Bitte um Kenntnisnahme und Beachtung:

Verfahren bei Anträgen auf Informationszugang nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz (BremlFG)

Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 BremlFG haben Bürgerinnen und Bürger einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Diese Auskunftersuchen können entweder bei dem/der IFG-Beauftragten, bei der zuständigen Fachabteilung/Fachreferat eingehen oder direkt über das Transparenzportal gestellt werden.

1. Verfahrenseinleitung bei Anträgen, die nicht über das Transparenzportal gestellt werden

¹Nach Eingang eines Antrags in einer/einem Fachabteilung/-referat ist dieser unverzüglich in VIS zu erfassen. ²Anträge, die in Papierform eingehen, sind nach dem Grundsatz der Vollständigkeit der elektronischen Akte ([Ziffer 1.4 der Schriftgutordnung](#)) einzuscannen.

³Dem/der Antragsteller/in ist unverzüglich eine Eingangsbestätigung zu senden. ⁴Sodann ist der/die IFG-Beauftragte per VIS-Geschäftsgangverfügung über die Antragstellung in Kenntnis zu setzen, sofern der Antrag nicht direkt dort eingegangen ist. ⁵Der/die IFG-Beauftragte (alternativ: der/die zuständige Mitarbeiter(in)) veranlasst unverzüglich die Veröffentlichung des Antrags im Transparenzportal (§ 11 Abs. 5 BremlFG) über das IFG-

Antragsmodul. Das Handbuch zur Veröffentlichung von IFG-Anträgen befindet sich im Transparenzportal unter folgendem [Link](#).

2. Bearbeitungsfristen

¹Die Beantwortung der Anfrage durch das zuständige Fachreferat hat gem. § 7 Absatz 6 BremIFG innerhalb eines Monats zu erfolgen. ²Bei Anfragen, deren Umfang und Komplexität eine Beantwortung in diesem Zeitraum nicht ermöglicht, kann die Beantwortung ausnahmsweise innerhalb von zwei Monaten erfolgen. ³In diesen Fällen ist dem/der Antragsteller(in) spätestens nach einem Monat eine Zwischennachricht zuzusenden. ⁴Für Menschen mit Behinderung ist der Informationszugang in einer für sie wahrnehmbaren Form zu ermöglichen. ([Verordnung über barrierefreie Dokumente](#)).

3. Verfahren bei Beteiligung Dritter (§ 8 BremIFG)

¹Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass Dritte ein schutzwürdiges Interesse am Ausschluss des Informationszugangs haben können, ist diesen schriftlich Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats zu geben. ²Dies gilt nicht, wenn sie bereits ihr Einverständnis zur Veröffentlichung erteilt haben.

4. Entscheidung und Kosten

¹Die Entscheidung über den Antrag erfolgt schriftlich. ²Sie ist mit einer Kostenentscheidung zu versehen ([siehe Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Bremer Informationsfreiheitsgesetz](#)). ³Wird die Auskunftserteilung abgelehnt, dürfen keine Kosten und Auslagen erhoben werden ([§ 10 Abs. 2 Satz 2 IFG](#)). ⁴Hat ein Drittbeteiligungsverfahren nach Nr. 3. stattgefunden, darf dem/der Antragsteller(in) die Information erst dann zugänglich gemacht werden, wenn das Verfahren nach Nr. 3 ([§ 8 BremIFG](#)) abgeschlossen ist.

5. Verfahrensabschluss

¹Der Abschluss des Verfahrens ist dem/der IFG-Beauftragten über VIS-Geschäftsgangverfügung zur Kenntnis zu geben. ²Der/die IFG-Beauftragte veranlasst unverzüglich die Meldung des Verfahrensabschlusses zum Transparenzportal

(Statusänderung). ³Der/die IFG-Beauftragte stellt die statistische Erfassung der Erledigung sowie der Erledigungsart, bei Ablehnung kurz die Gründe der Ablehnung sicher. ⁴Die Entscheidung, ob zusätzlich zur Beantwortung an den/die Antragsteller(in) auch eine Veröffentlichung entsprechend dem unter I. beschriebenen Verfahren erfolgen soll, obliegt dem zuständigen Fachreferat (Vorgesetzten).

Im Auftrag
gez.

Verwaltungsleitung